

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig" M 1:1000

Änderung der Festsetzungen für die Grundstücke
Fl.Nr. 2176/1, 2177, 2180, 2180/1, 2180/2
Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Abstand der Garage von der Straßenoberkante 1,50 m

Bebauungsplan
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

STADT MILTENBERG
BEBAUUNGSPLANBEWEISSTRECKE

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

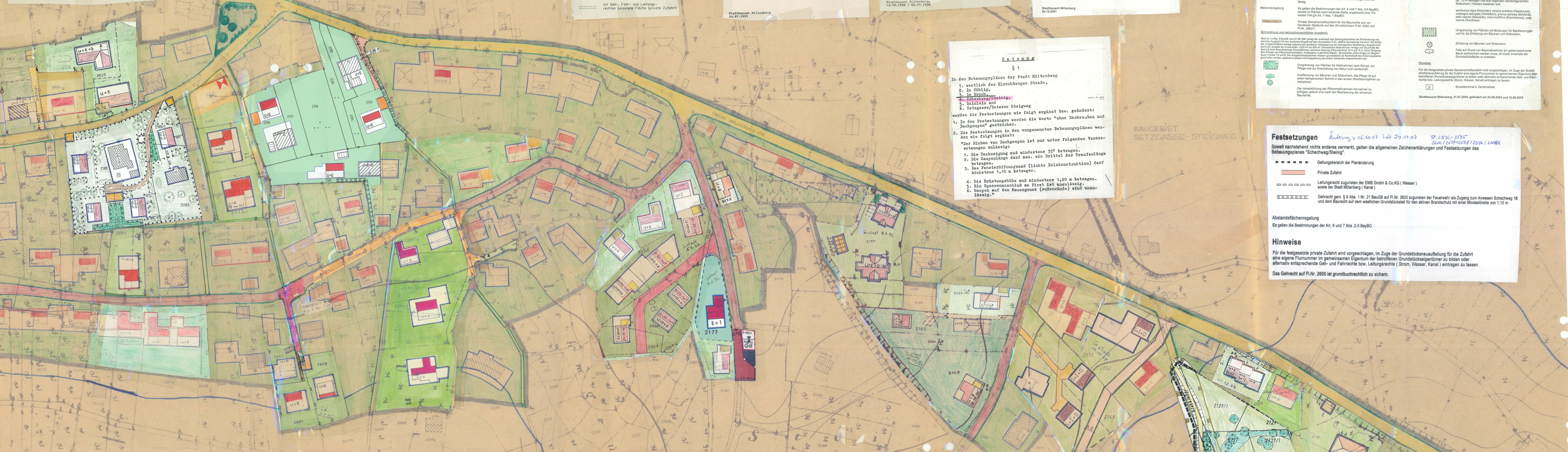
Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Bebauungsplan Miltenberg
"Scheweg / Steinig"

Änderung der Festsetzung für die Grundstücke
Fl.Nr. 2180, 2180/1 und 2180/2

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zeichnerkennzeichnungen:
- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO



§ 1

In den Bebauungsplänen der Stadt Miltenberg

1. weithin der Rieseberger Straße,
2. im Schiller,
3. im Brühl,
4. im Scheweg/Steinig,
5. im Kriestock,
6. im Kriestock/Steinig

werden die Festsetzungen wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. In den Festsetzungen werden die Worte "ohne Dachstuhl und Dachstuhl" gestrichelt.
2. Die Festsetzungen in den vorgenannten Bebauungsplänen werden wie folgt ergänzt:

"Der Höhen von Dachstuhl ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Dachstuhlhöhe mit mindestens 3,50 m betragen.
2. Die Dachstuhlhöhe darf max. ein Drittel der Traufhöhe betragen.
3. Der Dachstuhlrahmen (Lichte Holzkonstruktion) darf höchstens 1,50 m betragen.
4. Die Dachstuhlhöhe mit mindestens 1,20 m betragen.
5. Ein Sparrenabstand am First ist zulässig.
6. Gruppen auf dem Kriestock (außenwärts) sind unzulässig."

Festsetzungen

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichnerkennzeichnungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes "Scheweg/Steinig".

Zeichnerkennzeichnungen:

- Geltingsbereich der Planung
- Fläche für Garagen mit besonderer Bauweise
- Zusätzl. für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Flächengrenze für eine Dreifachgarage mit besonderer Bauweise
- Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauO

Abstandsflächenregelung
Es gelten die Bestimmungen der Art. 6 und 7 BauO.

Hinweise
Für die festgesetzte private Zufahrt wird vorgeschlagen, im Zuge der Grundstückeumteilung für die Zufahrt eine eigene Flurnummer im gemeinsamen Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer zu bilden oder alternativ entsprechende Gelb- und Fallrechte bzw. Lahnrechte (Strom, Wasser, Kanal) eintragen zu lassen.
Das Gelb auf Fl.Nr. 2600 ist grundbuchrechtlich zu sichern.

STADT MILTENBERG
BEBAUUNGSPLAN
SCHEWEG/STEINIG
M. 1:1000

ZEICHNERKLEINERklärung
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

OFFENE BAUWEISE
In Geltungsbereich offene Bauweise nach § 22(2) der Bebauungsverordnung.

REINES WOHNGEbiet
In Geltungsbereich Reines Wohngebiet nach § 3 der Bebauungsverordnung.

BAULINIE
Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie

Bebauungsplan
Bebauungsplan

GRUNDFLÄCHENZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL

HOHNENLAGE DER GEbäude

Die angegebenen Traufhöhen sind von gewachsenen Boden zu messen.

Garagenzufahrt
maximale Länge 8,0 m
ABSTAND DER GARAGEN VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE 5 m Bsp. BAUGLAGE

Öffentliche Verkehrsfläche
Breite der Straßen, Wege und Vorgärtenflächen.

Öffentliche Grünfläche
Blume, Pflanzstreifen
Gemeinbedarfflächen: Rep. Spielplatz, Freize.

Private Freizefläche

Nach dem Art. 6 u. 7 d. Bauordnung

Die eingezeichnete Flurstückung ist bindend.
Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf 1,20 m festgesetzt. Innerhalb eines Straßenzuges ist eine einheitliche Gestaltung zu wahren.
Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.

Für das reine Wohngebiet nach § 17 der Bauordnungsverordnung.
bei 1 u. 2 Vollgeschossen = 0,4
bei 1 Vollgesch. = 0,4
bei 2 Vollgeschossen = 0,7
nach Maßgabe der Straßenplanung unter Beachtung der festgesetzten Traufhöhen.
Wasserdruckgrenze 215 m NN

B. FÜR DIE HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstücknummern
Vorschlag für die Teilung d. Grundstücke
Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der baulichen Nutzung. Bsp.: B+1+D+Dachstuhl, 1 Vollgesch. und ausgebautes Dachgesch.

Vorhandene Nebengebäude.
Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche

Höhenkote, Gelände über NN
vorhandene Mauern

Ausgearbeitet:
Ergänzung aufgrund des Satzungsbeschlusses vom 7.7.67. Ergänzt nach den Anlagen der Regierung am 3.7.69

ARCHITECT
JULIUS SCHÄFFNER
JULIUS SCHÄFFNER
KAMMATER ASCHAPFENBURG
ROHNSTRASSE 2, RUF 34891

Miltenberg, 20.9.1965/27.1.1967
ergänzt, 28.6.65 2.2.1966/1967

Der Bebauungsplänenentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. vom 27.2. bis 27.3. 1967 öffentlich ausgestellt.
Teilauslegung Grabergstraße vom 21.7.69 bis 21.8.69

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan v. 27.1. 1967 gem. § 10 BBAUG. am 22.5. 1967 als Satzung beschlossen.
Neuer Satzungsbeschluss 20.10.69

Unter Auflagen genehmigt mit Bescheid vom 16.4.1970 gem. § 10 BBAUG. am 22.5. 1967 als Satzung beschlossen.
Miltenberg, 16.4.1970
Landesamt: A.A.
Yogel, ORR.

Miltenberg, 23.5.67/20.10.69
Bürgermeister: ...

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG. vom 24. April 1969 bis 24. Mai 1969 öffentlich ausgestellt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 24. April 1969 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAUG. am 24. April 1969 rechtsverbindlich geworden.

Miltenberg, 24. Mai 1970
Bürgermeister: ...